

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Juli 1954

Vorsorge für Wandertage und Schikurse der Schuljugend183/A.B.
zu 184/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. Ferdinanda F l o s s m a n n und Genossen, betreffend Sicherung von Schülerferienaktionen vor Unfällen, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. K o l b folgendes mit:

In Beantwortung der oben bezeichneten Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, dass der Vorsorge für die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Schüler während aller von der Schule durchgeführten Veranstaltungen, insbesondere aber bei Schikursen, Wandertagen, Sportveranstaltungen, Ferienaktionen und dergleichen, seitens der Unterrichtsverwaltung seit jeher grösste Sorgfalt zugewandt wird. Ergänzend zu den allgemeinen schul- und dienstrechtlichen Vorschriften über die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen über die ihnen anvertrauten Schüler wurden von meinem Ministerium hinsichtlich der Schulschikurse der Erlass vom 27.10.1949, Zl. 48.596/49, Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 142/49, und hinsichtlich der Wandertage der Erlass vom 10.3.1952, Zl. 41.718/52, Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 40/52, erlassen.

Um den durch das folgenschwere Dachsteinunglück verursachten Besorgnissen der Elternschaft Rechnung zu tragen, wurden die Landesschulbehörden mit Erlass des Bundesministeriums für Unterricht vom 28.5.1954, Zl. 48.498/IV-19b/54, angewiesen, allen Schuldirektionen die Bestimmungen der beiden vorerwähnten grundlegenden Erlässe in Erinnerung zu rufen und ihnen aufzutragen, die Lehrerschaft neuerlich mit den Einzelheiten dieser Erlässe genauestens zu befassen. Ausserdem wurde in diesem Erlass angeordnet, dass die Landesschulbehörden im eigenen Wirkungsbereich Ergänzungen dieser Bestimmungen durchzuführen haben, sofern auf Grund örtlicher Verhältnisse oder bisher gemachter Erfahrungen und Beobachtungen solche Ergänzungen als notwendig erachtet werden. Die näheren Details dieser Anordnungen können der beiliegenden Abschrift des in Rede stehenden Erlasses entnommen werden.

Wie aus den Regelungen aller dieser Vorschriften ersichtlich wird, wurde jede nur denkbar mögliche Vorsorge für die Gesundheit und das Leben der Schüler getroffen.

Die Einhaltung dieser Sicherheitsvorkehrungen liegt bei der - disziplinar verantwortlichen - Lehrerschaft und ist in erster Linie eine Frage ihres Berufsethos. Das hohe charakterliche und fachliche Niveau der österreichischen Lehrer kann wohl als Garant dafür angesehen werden, dass sie für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder nach bestem Wissen und Gewissen sorgen. Der sittliche Ernst und das tiefe Verantwortungsbewusstsein unserer Lehrer rechtfertigt nach meiner Ansicht völlig das in sie gesetzte Vertrauen.

Da somit festgestellt werden kann, dass die einschlägigen schul- und dienstrechtlichen Vorschriften, insbesondere aber die zitierten Spezialerlässe alle nur in Betracht kommenden Vorkehrungen getroffen haben und die Vollziehung dieser Vorschriften in anerkannt bewährten Händen liegt, dürfte das Menschenmögliche getan sein, um jeglicher Gefährdung der Sicherheit unserer Schuljugend vorzubeugen. Im übrigen darf ich auch noch auf die Bestimmungen der §§ 376 und 378 im Zusammenhalte mit § 335 Strafgesetz verweisen, wonach Personen, welche pflichtgemäss die Aufsicht über Kinder führen, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich sind.

Hinsichtlich der Mitverantwortlichkeit der Heimleiter von Schul- landheimen, Sporthheimen oder privaten Unterkunftsstätten möchte ich bemerken, dass die faktische Unmöglichkeit, die Tätigkeit der Heimgäste ausserhalb des Heimbereiches zu überwachen, eine gesetzlich statuierte Aufsichtspflicht dieser Heimleiter als weder zumutbar noch zweckdienlich erscheinen lässt. Die Verantwortung für die Sicherheit der Schüler, gleichgültig welcher Standort für die Durchführung der Schulveranstaltung gewährt wurde, liegt jeweils bei den die Schüler begleitenden Lehrern oder sonstigen Aufsichtspersonen; die Wahl des Standortes richtet sich ja auch jeweils nach dem Plan und dem Programm, das den betreffenden Lehrern für diese Schulveranstaltung gestellt ist. Dem Heimleiter, der nur die Verantwortung für den wirtschaftlichen Betrieb (Sicherung der Unterkunft und Verpflegung, Bereitstellung der vorhandenen Einrichtung sowie Sorge für Sauberkeit und Ordnung im Heim) trägt, steht ein Einfluss auf die pädagogischen Belange nicht zu, es sei denn, dass der Heimleiter gleichzeitig verantwortlicher Leiter des Lehrganges ist.

Der angeführte Erlass des Ministeriums hat folgenden Wortlaut:

"Das folgenschwere Dachsteinunglück hat in weiten Kreisen der Elternschaft, teils berechtigt, teils unberechtigt, grosse Besorgnis ausgelöst. In mehreren Zuschriften an die Schulbehörden wurden Zweifel laut, ob für die Sicherheit und Gesundheit unserer Schuljugend bei den verschiedenen Schulveranstaltungen wie Wandertage, Schullandwochen und Schikurse auch hinreichend Vorsorge getroffen ist, um ähnliche Unglücksfälle von vornherein auszuschalten.

Auf Grund einer beim Bundesministerium für Unterricht eingeholten Information hat daraufhin die Presse bekanntgegeben, dass an den österreichischen Schulen für die Durchführung dieser Schulveranstaltungen eigene Erlässe bestehen, die auch entsprechende Bestimmungen hinsichtlich der notwendigen Vorsorgen für die Sicherheit und Gesundheit der Schüler enthalten.

Da aus Elternzuschriften hervorgeht, dass erlassene Vorschriften gelegentlich nicht in entsprechender Weise beachtet wurden, wird Anlass genommen, die Bestimmungen der ho. Erlässe Zl.48.596/49, die Schikurse betreffend (Vdg.Bl.Nr.142/49), und Zl.41.718/52, die Wandertage betreffend (Vdg.Bl.40/52), besonders in Erinnerung zu rufen.

In Ergänzung des ho.Erlasses Zl.41.718/52 wird zugleich angeordnet, dass in Hinkunft zwei Lehrer für die Durchführung der Wandertage auf der Unterstufe (1.bis einschliesslich 4.Klasse) zu bestimmen sind, wenn mehr als 30 Schüler der Klasse am Wandertag teilnehmen.

Ausserdem werden folgende Bestimmungen des einschlägigen Erlasses besonders betont, bzw.näher erläutert:

1) Die Wandertage müssen dem tatsächlichen Wandern und dem Kennenlernen der engeren Heimat dienen und in den Kosten so niedrig als möglich gehalten werden. Reisen, vor allem Autobusreisen, bei denen die Schüler den Grossteil des Tages im Autobus verbringen, sind untersagt.

2) Der zweckentsprechenden Ausrüstung der Schüler (Wetterschutz) ist schon bei Vorbereitung einer Wanderung das entsprechende Augenmerk zu schenken.

3) Wandertage dürfen als Bergtouren nur unternommen werden, wenn der führende Lehrer eine genaue Kenntnis des Gebietes hat. Der Lehrer hat die möglichen Gefahren gewissenhaft zu erwägen, sich des Rates ortskundiger Personen bzw.Stellen zu bedienen und vor allem bei ungünstiger

Witterung bzw. plötzlichen Witterungsumschlägen rechtzeitig eine Entscheidung über den weiteren Verlauf der Wanderung zu treffen.

4) Bootfahren und Segeln sind auf Wandertagen untersagt.

5) Das Wildbaden ist in stehenden und fliessenden Gewässern untersagt. Beim Baden in öffentlichen Bädern ist vorzusorgen, dass die Baderäume vom Lehrer leicht überschaut werden können. Auch wird sich der Lehrer fallweise von der Vollzähligkeit der Schüler zu überzeugen haben.

6) Die Wandertage stehen unter der Leitung der hierfür bestimmten Lehrer. Die Teilnahme schulfremder Personen ist grundsätzlich verboten.

7) Auf Führung und Haltung der Schüler in der Öffentlichkeit ist stets der notwendige erzieherische Einfluss zu nehmen.

Die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) werden daher angewiesen, Massnahmen zu treffen, dass alle Schuldirektionen neuerlich sich mit den Bestimmungen der beiden oben angeführten Erlässe beschäftigen und die Lehrerschaft eindringlichst darauf hingewiesen wird, alle Einzelheiten jener Erlässe sinnvoll und gewissenhaft zu erfüllen.

Soferne auf Grund örtlicher Verhältnisse oder bisher gemachter Erfahrungen und Beobachtungen Ergänzungen der vorerwähnten Erlassbestimmungen als notwendig erachtet werden, wolle dies im eigenen Wirkungsbereiche veranlasst und dem Bundesministerium für Unterricht darüber berichtet werden.

Es wird ferner zweckmässig sein, die Eltern bei passendem Gelegenheit auf die besondere Bedeutung der Wandertage in erzieherischer Hinsicht hinzuweisen und auftretende Bedenken, betreffend die Vorsorgen für die Sicherheit und Gesundheit der Schüler dadurch zu zerstreuen, dass sie mit den diesbezüglichen Bestimmungen bekanntgemacht werden.

Der Erlass wird im Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht verlautbart."

-.--.-